

# Amtsblatt

## Regierung von Niederbayern



Nr. 9 (Sonderausgabe)

Donnerstag, 14. April 2022

62. Jahrgang

### Immissionsschutzrecht

**Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage durch die Biomasseverwertung Straubing GmbH (BSR GmbH) auf dem Flurstück 2781/1 der Gemarkung Ittling, Imhoffstraße 97, 94315 Straubing;**

**Bekanntmachung vom 8. April 2022, Aktenzeichen RNB-55.1U-8711.200-18-5-58 ..... S. 36**

### Immissionsschutzrecht

**Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage durch die Biomasseverwertung Straubing GmbH (BSR GmbH) auf dem Flurstück 2781/1 der Gemarkung Ittling, Imhoffstraße 97, 94315 Straubing**

**Bekanntmachung vom 8. April 2022,  
Aktenzeichen RNB-55.1U-8711.200-18-5-58**

Die Regierung von Niederbayern hat der Firma BSR GmbH, Imhoffstraße 97, 94315 Straubing, mit Bescheid vom 8. April 2022 folgende Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage erteilt:

Der Firma Biomasseverwertung Straubing GmbH (BSR) wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage mit Nebenanlagen zur zeitweiligen Lagerung und zur Trocknung von Klärschlamm auf dem Flurstück 2781/1 der Gemarkung Ittling, Imhoffstraße 97, 94315 Straubing, erteilt.

Die Anlage setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

Betriebs-einheit	Bezeichnung	Wesentliche Apparate und Einrichtungen	Technische Daten
BE1	Klärschlammannahme und -zwischenlagerung	Klärschlammannahme  KS-Annahmehunker für nassen Klärschlamm Mischbunker mit Krananlage Bunkerabluftreinigung (über Aktivkohlefilter) 2 Trockenschlammsilos	Lagerkapazität: 300 m <sup>3</sup>  Lagerkapazität: 2000 m <sup>3</sup>  Lagerkapazität: 2 x 200 m <sup>3</sup>
BE2	Klärschlamm-trocknung und -förderung	1 Scheibentrockner (ein zweiter, später vorgesehener Trockner als Redundanz wird nicht genehmigt, sondern muss gesondert beantragt werden)  Fördereinrichtungen	Wärmebedarf ca. 5000 kW Verdampfungsleistung: 5,9 t/h Sendegefäß: 1 m <sup>3</sup> Fördermenge: 2 x 1,5 t/h <u>Kapazität</u> max. 15,8 t/h Originalsubstanz zum Trocknen
BE3	Wirbelschichtofen, Abhitzesystem und Energieauskopplung	Wirbelschichtfeuerung Abhitzekessel Nr. EVN002, WärmeKraftwerke GmbH, EVN-Platz, 2344 Maria Enzersdorf, Österreich  Dampfturbine mit Generator	Feuerungswärmeleistung: 14 MW Durchsatz ca. 5,3 t/h Trockensubstanz HD-Dampf: max. 16,8 t/h  el. Leistung: ca. 2,2 MW
BE4	Abgasreinigung und Abluftbehandlung	SNCR filternder Entstauber Sorptionstufe (Reaktor und filternder Entstauber) zweistufiger Nasswäscher	Abgasvolumen 42000 Nm <sup>3</sup> /h (norm, feucht, 40 % H <sub>2</sub> O) 25200 Nm <sup>3</sup> /h (norm, trocken)

BE5	Sonstige Nebenanlagen	Lagertank für Heizöl EL IBC und Dosierstation für Schwefelsäure, 76 %ig IBC und Dosierstation für Natronlauge, 50 %ig Tank für Ammoniakwasser, 25 %ig Behälter für Ammoniakwasser, 5 %ig Silo für Kalkhydrat 2 Kleincontainer für Aktivkohle Silo für Quarzsand 2 Aschesilos Reststoffsilo Transformatoren Maschinentrafo Sammelschienen Notstromaggregat  Vorlagebehälter für Heizöl EL	Lagerkapazität: 30 m <sup>3</sup> Lagerkapazität: 3 m <sup>3</sup>  Lagerkapazität: 3 m <sup>3</sup>  Lagerkapazität: 3,2 m <sup>3</sup>  Lagerkapazität: 1,2 m <sup>3</sup>  Lagerkapazität: 100 m <sup>3</sup> Lagerkapazität: 2 m <sup>3</sup> Lagerkapazität: 30 m <sup>3</sup> Lagerkapazität: 2 x 200 m <sup>3</sup> Lagerkapazität: 100 m <sup>3</sup> 2x20 kV aus öff. Netz auf 400 kV 6,3 kV auf 20 kV 3000 A FWL: ca. 1,9 MW; el. Leistung: 800 kVA < 1000 l
Betriebszeit:	Montag bis Sonntag von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr (Anlage) Montag bis Samstag von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr (Lieferverkehr)		
Anlagenkapazität	ca. 120000 t/a entwässerter und vollgetrockneter Klärschlämme und max. 40000 t/a Trockensubstanz		

Die Anlage wird für folgende Klärschlämme als Einsatzstoffe genehmigt:

Abfallschlüssel	Bezeichnung
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen

Aufschiebende Bedingung:

Der Betrieb für den unbeaufsichtigten 24-Stunden-Betrieb des beantragten Dampfkessels wird unter folgender aufschiebender Bedingung zugelassen:

- Der Prüfbericht einer zugelassenen Überwachungsstelle für den unbeaufsichtigten 24-Stunden-Betrieb ist der Regierung von Niederbayern vorzulegen. Ebenso müssen die noch fehlenden Unterlagen (z. B. Stromlaufpläne, Beiblatt LOE, etc.) der Regierung von Niederbayern vorliegen.
- Die Genehmigung des unbeaufsichtigten 24-Stunden-Betriebs der Dampfkesselanlage wird erst wirksam, wenn dieser Betrieb von der Regierung von Niederbayern schriftlich freigegeben wird. Vor Inbetriebnahme des unbeaufsichtigten 24-Stunden-Betriebes ist die Dampfkesselanlage nach § 15 i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 4 BetrSichV durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach einer prüfpflichtigen Änderung zu überprüfen.

Die Genehmigung erlischt, wenn

- nicht innerhalb von 2 Jahren nach deren Bestands- oder Rechtskraft mit der Errichtung der Anlage und nicht innerhalb von 5 Jahren nach deren Bestands- oder Rechtskraft mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist, oder
- die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Hinweis:

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen wie z. B. die ansonsten notwendige Baugenehmigung und die Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zur Errichtung und zum beaufsichtigten Betrieb der neuen Dampfkesselanlage mit einem Dampferzeuger der Kategorie IV. Nicht eingeschlossen sind die in § 13 BImSchG genannten Ausnahmen.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb **eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 1. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung vorliegt.

Der Bescheid ist mit Nebenbestimmungen verbunden und kann in seiner Gesamtheit einschließlich der Begründung, der Festlegung der erforderlichen Emissionsbegrenzungen, der zusammenfassenden Darstellung und begründeten Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen, der Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behandlung der Einwendungen vom 19. April bis zum 2. Mai 2022 unter folgender Internetadresse eingesehen werden:  
<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de>.

Außerdem können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, nach der öffentlichen Bekanntmachung den Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist schriftlich oder elektronisch bei der Regierung von Niederbayern gem. § 10 Abs. 8 Satz 6 BImSchG anfordern (Kontaktdaten siehe unten).

Zusätzlich wird der gesamte Bescheid auch im zentralen Internet-UVP-Portal nach § 21a Abs. 2 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gegeben: <https://www.uvp-verbund.de/> und ist über das Suchwort „Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage Straubing“ zu finden.

Außerdem liegt eine Ausfertigung des gesamten Bescheids vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen zur Einsichtnahme aus, und zwar von

### **Dienstag, 19. April bis einschließlich Montag, 2. Mai 2022**

- Bei der Stadt Straubing, Rathaus, Stadtentwicklung und Stadtplanung, Theresienplatz 2 (Eingang Seminargasse), 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 148, 94315 Straubing, von Montag bis Mittwoch von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.
- Bei der Gemeinde Parkstetten, Rathaus, Schulstraße 3, 94365 Parkstetten, Bürgerbüro (Zimmer 01), (09421/9933-0), Montag nach vorheriger telefonischer Anmeldung (i. d. R. zwischen 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr), Dienstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Mittwoch nach vorheriger telefonischer Anmeldung (i. d. R. zwischen 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr), Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.  
Dienstag, Donnerstag und Freitag wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.
- Bei der Stadt Bogen, Stadtplatz 56, 94327 Bogen, im Raum 3.01 (3. Obergeschoss) Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag bis Mittwoch von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Donnerstag von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr. Eine vorherige telefonische Anmeldung (09422/505-0) wird gewünscht.

- In der Regierung von Niederbayern nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0871/808 - 1824) an der Pforte, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 11:45 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 11:45 Uhr.

Aus Gründen des Infektionsschutzes (Covid 19-Pandemie), um eine Anhäufung von Besuchern zu vermeiden, ist es notwendig, die Einsichtnahme in den Bescheid vorab mit der Stadt Straubing (nur bis 24. April 2022), der Regierung von Niederbayern, möglichst auch mit der Stadt Bogen und montags und mittwochs auch mit der Gemeinde Parkstetten telefonisch abzustimmen. Alternativ kann ein Einsichtnahetermin per E-Mail mit den jeweiligen Behörden vereinbart werden. Bitte als Betreff „Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage Straubing“ angeben: [poststelle@reg-nb.bayern.de](mailto:poststelle@reg-nb.bayern.de); [stadtplanungsamt@straubing.de](mailto:stadtplanungsamt@straubing.de); [info@bogen.de](mailto:info@bogen.de); [geschaeftsleitung@parkstetten.de](mailto:geschaeftsleitung@parkstetten.de).

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist am 2. Mai 2022 gilt der Bescheid vom 8. April 2022 auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.**

Landshut, den 8. April 2022  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck  
Regierungspräsident